

## **Aufsichtsbeschwerde der Menschenrechtsorganisation augenaufr Bern zum Polizeieinsatz vom 21. Januar 2012 anlässlich der Anti- WEF Demonstration in Bern**

*Heute hat die Menschenrechtsorganisation augenaufr Bern eine Aufsichtsbeschwerde bei Hans-Jürg Käser (Direktor POM) eingereicht und damit den Antrag auf Untersuchung des polizeilichen Handelns anlässlich der Anti-WEF-Demonstration vom 21. Januar 2012 in Bern beantragt. Die Einkesselung und Verhaftung zahlreicher Demonstrant\_innen wie auch deren Behandlung in den Festhalte- und Warteräumen wirft aus Sicht von augenaufr Bern erhebliche Fragen auf. Insbesondere muss die Vereinbarkeit des Polizeieinsatzes mit den Artikeln 3, 5, 6, 8, 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) überprüft werden. Die eingereichte Aufsichtsbeschwerde liegt dieser Mitteilung bei.*

Am 21. Januar 2012 wurde zu einer Demonstration gegen das WEF in Bern aufgerufen. Da es im Vorfeld angeblich Aufrufe zur Gewalt gegeben hatte, entschied sich die Kantonspolizei dafür, die Demonstration von Anfang an zu verhindern. Diese Strategie wird durch den Umstand belegt, dass die Warte- und Festhalteräume im Parkhaus Neufeld bereits einige Tage zuvor eingerichtet worden waren (die Medien berichteten). In diesem Sinne wurde ein Teil des Demonstrationzuges bereits auf dem Weg zur Besammlung im unteren Bollwerk eingekesselt. Alle Anwesenden wurden festgenommen und in das Parkhaus Neufeld verbracht. Nach den Erkenntnissen von augenaufr Bern war es aber seitens der Demonstrant\_innen zu keinerlei Gewaltanwendung gekommen. Die Kantonspolizei hat somit zahlreiche Personen präventiv und auf blossen Verdacht hin festgenommen. Für augenaufr Bern stellt dieses Vorgehen eine nicht zulässige Einschränkung der Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK) dar. Damit ist es fraglich, ob die Verhaftungen an sich gerechtfertigt waren oder ob sie nicht vielmehr gegen Art. 5 EMRK verstossen haben.

Während den Verhaftungen sowie während der Wartezeit in den Festhalteräumen ist es zu einer Vielzahl von Übergriffen durch die Polizei gekommen. Einerseits wurde bei zahlreichen Festnahmen unverhältnismässig viel Gewalt angewendet andererseits wurde auf einzelne Demonstrant\_innen während den Verhören psychischer Druck ausgeübt. Der Zugang zu Nahrung und Wasser konnte nicht vollständig gewährleistet werden. Besonders verwerflich erscheint uns zudem die Tatsache, dass sogar der Gang zur Toilette teilweise verweigert wurde. Als Konsequenz waren Einzelne gezwungen in die eigenen Kleider zu urinieren, da ihre Hände immer noch auf dem Rücken gefesselt waren. Darüber hinaus wurden diesen Personen keine trockenen Kleider zur Verfügung gestellt, weshalb sie teilweise bis zu acht Stunden in nasser Kleidung ausharren mussten. Diese Vorgehensweise stellt aus Sicht von augenaufr Bern klar eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung und damit eine Verletzung des Folterverbots (Art. 3 EMRK) dar.

Andererseits haben uns auch zahlreiche Berichte über die Verletzung prozessualer Rechte (Art. 6 EMRK) erreicht. So wurden die Festgenommenen nicht vollständig über ihre Rechte informiert, ebenso wurde das Recht auf Aussageverweigerung nicht immer vollständig gewährleistet. Auch wurde französischsprachigen Personen die Übersetzung teilweise ganz verweigert oder war mangelhaft.

Die Menschenrechtsorganisation augenaufr Bern macht in ihrer Aufsichtsbeschwerde deutlich, dass es am 21. Januar 2012 in Bern zu zahlreichen Rechtsverletzungen gekommen ist. Zudem verdeutlichen die zum Teil massiven repressiven Methoden seitens der Polizei die Absicht junge, politisch interessierte Menschen bewusst einzuschüchtern und gegenüber der Gesellschaft zu kriminalisieren. Mit dieser Eingabe erhofft sich augenaufr Bern verstärkt ins Bewusstsein zu rufen, wie eminent wichtig es ist, dass die mit der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols betrauten Personen ihre Macht und ihre Kompetenzen nicht missbrauchen. Uns scheint es dringend notwendig, mittels einer stärkeren Kontrolle und Überwachung der Polizeitätigkeiten die Einhaltung der Grundrechte sicherzustellen.